

DT Netsolution GmbH

Nutzungsbedingungen für SoftwareDEMO

Stand 1. Oktober 2013

§ 1 Definitionen

Nutzungsbedingungen – die vorliegenden Nutzungsbedingungen für SoftwareDEMO.

Arbeitsergebnisse – die vom Kunden eingegebenen Daten und Dateien sowie die vom Kunden mittels SoftwareDEMO erstellten Ergebnisse (Daten, Dateien, Software), die auf den von DT Netsolution zur Verfügung gestellten Servern und virtuellen Maschinen vom Kunden gespeichert werden.

DT Netsolution – DT Netsolution GmbH.

SoftwareDEMO – Cloud-Produkt von DT Netsolution, das unter www.softwaredemo.de angeboten und mittels eines Browsers oder der Zugangssoftware und einer Internetverbindung zur Verfügung gestellt wird.

SoftwareDEMO-Konfiguration – Die vom Kunden im Rahmen eines Einzelvertrags genutzten SoftwareDEMO-Lizenzen inklusive zusätzlich gebuchter Erweiterungen und Optionen, die den Leistungsumfang (Anzahl der Nutzer, bereitgestellte Ressourcen, Nutzungsdauer, etc.) definieren. Eine SoftwareDEMO-Konfiguration muss genau eine SoftwareDEMO-Basis-Lizenz enthalten.

Dokumentation – die zu SoftwareDEMO dazugehörige Dokumentation wie z.B. Produktbeschreibung, Produktspezifikation, Administratorenhandbücher, etc., die dem Kunden im Internet unter <http://www.softwaredemo.de/go/dokumentation> zugänglich gemacht wird.

Administrator – jede Person, die mittels der individuellen Zugangsdaten SoftwareDEMO im Administrationsbereich verwaltet. Das umfasst im besonderen Pools, Maschinen, Anwendungen und Benutzer innerhalb von SoftwareDEMO.

Benutzer – jede Person, die mittels der individuellen Zugangsdaten SoftwareDEMO im Rahmen des Einzelvertrages nutzen kann und die kein Administrator ist.

Zugangssoftware – die sogenannte Zugangssoftware ist Voraussetzung oder ggf. Alternative für die Nutzung von SoftwareDEMO und muss auf den Arbeitsplätzen der Administratoren und Benutzer ausgeführt werden.

Personenbezogene Daten – der Teil der Kunden-Daten, die nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) als personenbezogene Daten gelten.

Release – die fertige und veröffentlichte Version von SoftwareDEMO mit ggf. verbesserten und/oder neuen Funktionalitäten.

Zugangsdaten – die für die Nutzung von SoftwareDEMO erforderlichen Zugangsdaten, die dem Kunden und seinen Administratoren an die vom Kunden bestimmte(n) E-Mail-Adresse(n) oder in sonstiger vereinbarten Weise übermittelt werden. Sowie weitergehend Zugangsdaten, die den Benutzern von SoftwareDEMO automatisch oder durch die Administratoren manuell übermittelt werden.

Die Definitionen gelten auch für die mit den Kunden abgeschlossenen Einzelverträge (siehe § 2).

§ 2 Anwendungsbereich und Änderungen der Nutzungsbedingungen

1. Die Nutzungsbedingungen gelten für das Produkt SoftwareDEMO der DT Netsolution GmbH gegenüber gewerblich oder selbständig beruflich tätigen Nutzern i.S.v. § 14 BGB.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn DT Netsolution der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
3. Für Zusatzdienste von Drittanbietern, die in SoftwareDEMO eingebunden werden, gelten außerdem die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Anbieters.
4. Die Nutzungsbedingungen gelten für die jeweils zwischen DT Netsolution und ihren Kunden geschlossenen Einzelverträge über die Nutzung von SoftwareDEMO.
5. Die Nutzungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Einzelverträge mit den Kunden aus laufenden oder zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
6. DT Netsolution ist berechtigt, die Nutzungsbedingungen für bestehende Einzelverträge, deren Leistungserbringung nicht vollständig abgeschlossen ist (insbesondere Dauer-schuldverhältnisse) sowie zukünftige Leistungserbringung im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung in angemessenen zeitlichen Abständen zu ändern. Die jeweilige Änderung wird dem Kunden schriftlich, per E-Mail oder Fax mitgeteilt. Die Änderungen treten zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Mitteilung erfolgt mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der Änderungen. Widerspricht der Kunde innerhalb eines Monats ab der Mitteilung der Änderung nicht schriftlich, wird die jeweilige Änderung Bestandteil der zwischen den Vertragspartnern bestehenden laufenden und zukünftig geschlossenen Einzelverträge, soweit sich diese Nutzungsbedingungen auf diese Verträge beziehen. Widerspricht der Kunde der Änderung, so steht DT Netsolution das Recht frei, den betroffenen Einzelvertrag innerhalb einer Zwei-Monats-Frist ab Widerspruchseingang zu kündigen.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Die Parteien vereinbaren die konkrete Leistungserbringung durch Einzelverträge. Die Einzelverträge regeln die Details der Leistungserbringung, wie z.B. konkrete Leistungsbeschreibung und mit der Leistungserbringung verbundenen Termine.
2. Ein Einzelvertrag besteht aus dem SoftwareDEMO Angebot, dessen Annahme in dem von den Vertragspartnern vereinbarten Umfang nachfolgend SoftwareDEMO-Konfiguration genannt (beinhaltet die SoftwareDEMO-Lizenzen und, soweit anwendbar, die zusätzlich gebuchten Erweiterungen und Optionen) sowie der dazugehörigen Dokumentation. Ein Einzelvertrag kann immer nur eine SoftwareDEMO-Konfiguration enthalten.
3. Die SoftwareDEMO-Konfiguration eines Einzelvertrags kann um weitere Lizenzen, Erweiterungen oder Optionen erweitert werden. Die weiteren Lizenzen, Erweiterungen und Optionen werden damit Bestandteil des jeweiligen Einzelvertrags. Für sie gilt der Ablauf des Vertragsabschlusses eines Einzelvertrags entsprechend.
4. Sämtliche SoftwareDEMO Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

5. Einzelverträge kommen, soweit nicht anders vereinbart, dadurch zustande, dass der Kunde unter www.softwaredemo.de die gewünschte SoftwareDEMO-Konfiguration bestellt und darauf folgend DT Netsolution diese Bestellung annimmt.

Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot, den Einzelvertrag abzuschließen. Das Angebot kann von DT Netsolution innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Zugang angenommen werden. DT Netsolution ist berechtigt, den Abschluss des Einzelvertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall wird DT Netsolution den Kunden darüber informieren und die übermittelten Daten sowie ggf. Unterlagen löschen bzw. vernichten sowie die vor dem Abschluss des Einzelvertrages ggf. entrichtete Vergütung unverzüglich zurückerstaten.

Die Annahme des Angebotes durch DT Netsolution liegt in der Übermittlung der Auftragsbestätigung in schriftlicher oder elektronischer Form per E-Mail an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse.

6. Die Bestellung durch den Kunden und die Übermittlung der Auftragsbestätigung und der Zugangsdaten durch DT Netsolution erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg, per Online-Formular oder per E-Mail, es sei denn dies wurde ausdrücklich im Einzelvertrag anders vereinbart.
7. Nach dem Zugang der Bestellung bei DT Netsolution wird DT Netsolution die vom Kunden bei der Bestellung übermittelten Daten überprüfen, ggf. bestellte SoftwareDEMO-Optionen konfigurieren und erforderliche Komponenten (Fileserver, Datenbank(en), virtuelle Maschinen, etc.) einrichten, den Zugang freischalten und dem Kunden die Zugangsdaten per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail Adresse übermitteln.
8. Sollte DT Netsolution bei der Überprüfung der vom Kunden übermittelten Daten Unstimmigkeiten feststellen oder Zweifel an der Richtigkeit der Daten haben, ist er berechtigt, beim Kunden zusätzliche Angaben und Unterlagen, die für den Abschluss des Einzelvertrages notwendig sind, anzufordern. Der Kunde ist verpflichtet, solche Angaben und Unterlagen an DT Netsolution unverzüglich zu übermitteln. Die Aufforderung zur Übermittlung der von DT Netsolution angeforderten zusätzlichen Daten und Unterlagen verlängert die Angebotsbindungsfrist (siehe § 3 Ziff. 5) des Kunden entsprechend, nicht jedoch länger als um weitere 20 Kalendertage.
9. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der an DT Netsolution übermittelten, für den Abschluss des Einzelvertrages und für dessen Durchführung notwendigen Daten und Unterlagen.

§ 4 Rangverhältnis

Sofern ein Angebot von DT Netsolution Bestimmungen enthält, die von den Bestimmungen der Nutzungsbedingungen abweichen, gehen die Bestimmungen im Angebot vor. Darüber hinaus werden die Rechte und Pflichten der Parteien vorrangig durch die Einzelverträge bestimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur dann zur Anwendung, wenn DT Netsolution der Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 5 Leistungsumfang

1. DT Netsolution stellt dem Kunden im Rahmen des Einzelvertrages die vereinbarte SoftwareDEMO-Konfiguration sowie die vereinbarte Dokumentation über den bereitgestellten Zugang zur Verfügung und räumt dem Kunden das Recht ein, die Arbeitsergebnisse auf den von DT Netsolution zur Verfügung gestellten Servern zu speichern. Die vertraglich vereinbarte SoftwareDEMO-Konfiguration wird auf den Servern eines von DT Netsolution genutzten Rechenzentrums betrieben. Der Kunde erhält für die Laufzeit des Einzelvertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf die im Einzelvertrag bezeichnete SoftwareDEMO-Konfiguration mittels eines Browsers oder ggf. der Zugangssoftware und einer Internetverbindung zuzugreifen und für eigene Geschäftszwecke zu nutzen. Für die Nutzung der Softwareprogramme Dritter (Betriebssysteme, Datenbanken) gelten die Nutzungsbedingungen Dritter (vgl. § 16).
2. Der Standardfunktionsumfang von SoftwareDEMO ergibt sich aus der jeweiligen zum Zeitpunkt des Abschluss des Einzelvertrages aktuellen Dokumentation.
3. Leistungsort für SoftwareDEMO ist der Standort des SoftwareDEMO-Servers von DT Netsolution in Stuttgart. DT Netsolution behält sich vor, den Server jederzeit an einen anderen Ort in der Europäischen Union/EWG zu verlegen. Übergabepunkt für die Leistungen von DT Netsolution an den Kunden ist der Routerausgang des Servers von DT Netsolution beziehungsweise des hierfür eingesetzten externen Anbieters der Rechenzentrumsleistungen. DT Netsolution ist nur für das vertragsmäßige Funktionieren der von ihr selbst oder ihren Erfüllungsgehilfen betriebenen Systeme, Rechner und Leistungen verantwortlich. Im Übrigen fällt die Nutzung von Rechnersystemen und Leitungen Dritter im Internet und weltweiten Web (WWW) in den Risikobereich des Kunden.
4. Ergänzend zu Ziff. 3 können auf Kundenwunsch abweichende Serverstandorte vereinbart werden, die auch außerhalb der Europäischen Union/EWG liegen können. Der Kunde kann dann für seine Benutzer festlegen, ob der Benutzer einem bestimmten Serverstandort oder dem geografisch nächstliegenden zugewiesen wird.
5. Die dem Kunden eingeräumten Funktionen von SoftwareDEMO werden standardmäßig und softwaregesteuert zur Verfügung gestellt. Weder Installations- noch Konfigurationsleistungen noch Umprogrammieren von SoftwareDEMO sind von DT Netsolution geschuldet.
6. DT Netsolution stellt dem Kunden das jeweils neueste freigegebene Release von SoftwareDEMO zur Nutzung zur Verfügung. DT Netsolution führt den Releasewechsel SoftwareDEMO selbst durch. Zu neuen Releases liefert DT Netsolution auch, soweit vorhanden, jeweils eine neue Dokumentation bzw. eine Ergänzung der Dokumentation. Der Funktionsumfang der neuen Releases ergibt sich jeweils aus der dazugehörigen Dokumentation.
7. Die Dokumentation von SoftwareDEMO wird in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Erweiterungen oder Programmierschnittstellen können auch nur in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.
8. Außer den in den Nutzungsbedingungen ausdrücklich genannten Rechten werden dem Kunden keine anderen Rechte in Bezug auf SoftwareDEMO eingeräumt.
9. Der Kunde ist damit einverstanden, dass SoftwareDEMO den Anforderungen der „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ nicht genügt, es sei denn es wird zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich anders vereinbart.
10. Ansprechpartner bei DT Netsolution für diese Vereinbarung und die damit zusammenhängenden Fragen sind un-

ter E-Mail: sales@softwaredemo.de sowie unter der Telefon-Nummer +49 711 849910-30 erreichbar.

11. Weitere Leistungen kann der Kunde ggf. gegen Entgelt separat bei DT Netsolution erwerben, solange diese Leistungen allgemein verfügbar sind. Dies betrifft insbesondere folgende Leistungen: Helpdesk und Anwendungssupport, kundenspezifische Anpassungen, Beratung hinsichtlich Einsatz und Umgang mit SoftwareDEMO, Schulungen, Installationen von Software innerhalb der virtuellen Maschinen, Konfigurationen von Kundensystemen.

§ 6 Zugang zu SoftwareDEMO

1. Der Zugriff auf SoftwareDEMO erfolgt über die browserbasierte Clientsoftware bzw. die dafür bereitgestellte Zugangssoftware. Die für die Nutzung von SoftwareDEMO erforderlichen Voraussetzungen hinsichtlich Browsersoftware (Produkt und Version) sowie die Zugangsvoraussetzungen und Informationen, wie der Kunde den Zugang erhält, sind auf der Webseite <http://www.softwaredemo.de/go/dokumentation> abrufbar.
2. Der Kunde hat für den Zugang nur ihm bekannte sichere Passwörter zu wählen und diese regelmäßig während der Vertragslaufzeit zu ändern, um einen angemessenen Zugangsschutz zu seinen Kundendaten zu gewährleisten. Der Kunde haftet für die Nutzung des Online-Dienstes unter den von ihm gewählten Passwörtern, es sei denn, er weist DT Netsolution nach, dass der Missbrauch ihm nicht zuzurechnen ist.
3. Der Zugriff des Kunden und der Benutzer auf SoftwareDEMO sowie die Übertragung deren Daten auf die von DT Netsolution zur Verfügung gestellten Servern erfolgt über eine gesicherte SSL-Verschlüsselung und mittels eines HTTPS-Protokolls. Optional können Dateien auch unverschlüsselt übertragen werden (z. B. für Software-Upload). Dies erfolgt auf Verantwortung des Kunden oder Benutzers.
Dem Kunden und den Benutzern ist verboten, die Entschlüsselung oder Veränderung des Datenstroms vorzunehmen.

§ 7 Änderung an SoftwareDEMO

DT Netsolution ist berechtigt, SoftwareDEMO zu ändern, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. SoftwareDEMO nutzt Komponenten anderer Hersteller und diese Komponenten stehen DT Netsolution nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung, ohne dass dies durch DT Netsolution zu vertreten ist;
2. gesetzliche oder behördliche Änderungen oder Anforderungen erfordern eine Änderung von SoftwareDEMO;
3. SoftwareDEMO entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, den Sicherheitsbestimmungen oder dem Datenschutz;
4. DT Netsolution tauscht Komponenten von SoftwareDEMO ganz oder teilweise gegen gleich- oder höherwertigere Komponenten aus, wobei die für die ursprüngliche SoftwareDEMO-Konfiguration vereinbarte Soll-Beschaffenheit erhalten bleibt und die Leistungsänderung für den Kunden zumutbar ist. Leistungsänderungen im Sinne dieser Ziffer werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden per Textform mitgeteilt.

§ 8 Rechteinräumung an der Zugangssoftware

1. DT Netsolution räumt dem Kunden und den Benutzern das einfache, nicht ausschließliche Recht ein, die in der Dokumentation festgelegte, für den Zugang zu SoftwareDEMO benötigte Zugangssoftware sowie die für die Einbindung externer Server des Kunden in SoftwareDEMO benötigte, ebenfalls in der Dokumentation festgelegte Applikation für eigene Geschäftszwecke des Kunden innerhalb der Laufzeit des Einzelvertrags zu nutzen.
2. Das Recht zur Vervielfältigung der Applikationen ist insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde hat das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie der Applikationen.
3. Der Kunde schützt die in §§ 69a und 69c UrhG genannten Urheberrechte an den Applikationen. Der Kunde ist nur dann berechtigt, die Applikationen zu bearbeiten, soweit dies der Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität erfordert und sofern dies nicht von DT Netsolution vorgenommen wird bzw. DT Netsolution hierzu die Erlaubnis erteilt. Der Kunde ist zur Dekompilierung der Applikationen nur insoweit befugt, als das Gesetz dies unabdingbar erlaubt oder dies vertraglich vereinbart wurde.
4. Außer durch die in den Nutzungsbedingungen ausdrücklich genannten Nutzungs- und Verwertungsrechte werden dem Kunden keine anderen Rechte in Bezug auf die Applikationen eingeräumt.
5. Urheberrechts- und sonstige Marken- oder Patentrechtsvermerke innerhalb der Applikation dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.

§ 9 Leistungsstandard

1. Soweit im Einzelvertrag nicht anders vereinbart gewährleistet DT Netsolution die Verfügbarkeit der für die Nutzung von SoftwareDEMO und die Speicherung der Arbeitsergebnisse zur Verfügung gestellten Server zu 99 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind die Zeiten der Wartungsarbeiten, des Releasewechsels sowie die Zeiten, in denen die Infrastruktur aufgrund technischer oder sonstiger Probleme, die außerhalb des Einflussbereichs von DT Netsolution liegen, nicht verfügbar ist.
2. Wartungsarbeiten werden bevorzugt am Wochenende durchgeführt und möglichst kurz gehalten. Geplante Wartungsarbeiten werden mindestens 14 Tage vorher angekündigt. Verfügbarkeitseinschränkungen während den Wartungsarbeiten werden nicht dem Verfügbarkeitskontingent angerechnet. Angekündigte Wartungen werden möglichst innerhalb von 4 Stunden beendet sein. Die Anzahl der Down-Zeiten für die Wartung wird nicht begrenzt.
3. DT Netsolution ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, viermal im Kalenderjahr einen Releasewechsel von SoftwareDEMO durchzuführen. Für den Releasewechsel gilt ein Zeitraum von 24 Stunden, im Allgemeinen am Wochenende, der dem Kunden mindestens 14 Tage vorher angekündigt wird. Verfügbarkeitseinschränkungen während des Releasewechsels werden nicht dem Verfügbarkeitskontingent angerechnet.
4. Die Datensicherung von SoftwareDEMO und allen seinen Komponenten erfolgt durch DT Netsolution in regelmäßigen und angemessenen Abständen.

§ 10 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ohne schriftliche Zustimmung an Dritte zu übermitteln. Beide Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur wie in den Nutzungsbedingungen oder den Einzelverträgen vorgesehen zu verwenden. Beide Vertragspartner treffen mindestens diejenigen Vorsichtsmaßnahmen, die sie auch im Hinblick auf eigene vertrauliche Informationen treffen. Solche Vorsichtsmaßnahmen müssen wenigstens angemessen sein, um die Weitergabe an unbefugte Dritte zu verhindern. Beide Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, die unbefugte Weitergabe oder Nutzung vertraulicher Informationen durch ihre Kunden, Mitarbeiter, Subunternehmer oder gesetzliche Vertreter zu verhindern. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig schriftlich darüber informieren, falls es zu missbräuchlicher Nutzung vertraulicher Informationen kommt. Als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen nicht, die
 - i. dem anderen Vertragspartner bereits vor Übermittlung unter diesem Vertragsverhältnis und ohne bestehende Geheimhaltungsvereinbarung bekannt waren;
 - ii. von einem Dritten, der keiner vergleichbaren Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt, übermittelt werden;
 - iii. anderweitig öffentlich bekannt sind;
 - iv. unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt werden;
 - v. zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben sind;
 - vi. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung übermittelt werden müssen, vorausgesetzt, dass der von der Übermittlung betroffene Vertragspartner rechtzeitig informiert wird, um noch Rechtsschutzmaßnahmen einleiten zu können.
2. Soweit im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt folgendes: Der Kunde gilt als Auftraggeber, DT Netsolution gilt als Auftragnehmer (entsprechend der Definitionen im BDSG). Die Vertragspartner sind sich einig, dass DT Netsolution als Auftragsdatenverarbeiter tätig wird. Zur Wahrung der anwendbaren Bestimmungen des BDSG schließen DT Netsolution und der Kunde eine ergänzende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung. Die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ist in der Anlage zu den Nutzungsbedingungen enthalten und somit Bestandteil des Vertragsverhältnisses.
3. DT Netsolution erwirbt keine Rechte an den Daten des Kunden oder der Benutzer des Kunden. DT Netsolution ist jedoch berechtigt, diese Daten nach Maßgabe dieser Bestimmungen und im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu nutzen. DT Netsolution wird:
 - i. personenbezogene Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der erklärten Einwilligungen des Kunden erheben, nutzen und verarbeiten;
 - ii. personenbezogene Daten ausschließlich auf den Servern innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes speichern und verarbeiten sofern nicht ein anderer Serverstandort gemäß § 5 Ziff. 4 ausdrücklich vereinbart wurde,
 - iii. personenbezogene Daten ausschließlich zu den mit dem Kunden vereinbarten Zwecken verarbeiten, und
 - iv. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur in datenschutzgerecht gesicherten Computersystemen durchführen, und
 - v. personenbezogene Daten nur datenschutzgerecht transportieren oder übertragen, und
 - vi. Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach Beendigung der Verarbeitung, insbesondere nach Beendigung des Einzelvertrags, unter Bewahrung der gesetzlichen Vorschriften und der für DT Netsolution geltenden Aufbewahrungspflichten, innerhalb angemessener Frist physisch löschen und evtl. Unterlagen oder Ausschussmaterial datenschutzgerecht vernichten, und
 - vii. dem Kunden die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen zum Datenschutz auf Wunsch jederzeit nachweisen.
4. DT Netsolution verpflichtet sich, das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG einzuhalten und verpflichtet sich weiterhin, das Datengeheimnis auch nach Beendigung geschlossener Einzelverträge zu wahren. DT Netsolution verpflichtet sich weiterhin, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet wurden.
5. DT Netsolution stellt die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG sicher.
6. Sollten Dritte im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden, so wird DT Netsolution personenbezogene Daten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung übergeben. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht, es sei denn dies ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften gestattet oder der Kunde hat in die Weitergabe eingewilligt.
7. Zur Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Qualität und zur Analyse von eventuell auftretenden Fehlern kann es notwendig sein, dass DT Netsolution Mitschnitte der durchgeführten Benutzersitzungen erstellt und/oder die aktuelle Benutzersitzung live überprüft. Die aufgezeichneten bzw. festgestellten Daten werden nur für Zwecke der DT Netsolution verwendet und wenn notwendig Dritten nur in anonymisierter Form zugänglich gemacht.

§ 11 Pflichten des Kunden

1. Einzelne Pflichten des Kunden ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag sowie aus den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen. Pflichten des Kunden sind vertragliche Hauptpflichten.
2. Der Kunde ist verpflichtet, DT Netsolution bei der Durchführung der Leistung zu unterstützen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, SoftwareDEMO nur entsprechend der Dokumentation zu benutzen.
4. Der Kunde führt die Einrichtungen von SoftwareDEMO (individuelle Einstellungen, Import von Daten und Dateien, Installation von Software, etc.) im Rahmen des vereinbarten Standardfunktionsumfangs der SoftwareDEMO-Konfiguration selbst durch.
5. Der Kunde ist verpflichtet, SoftwareDEMO unverzüglich nach Übermittlung der Zugangsdaten auf etwaige Sachmängel zu untersuchen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, nach der Übermittlung der Zugangsdaten und vor dem Einsatz von SoftwareDEMO diese auf etwaige Mängel und die Verwendbarkeit in der vorhandenen Hard- und Softwareumgebung hin zu testen.
6. Der Kunde erteilt DT Netsolution alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen. Sollten zusätzliche

Arbeitsmittel notwendig sein, stellt der Kunde diese bereit und trägt diesbezügliche Kosten. Insbesondere ist der Kunde für die Bereitstellung der für die Nutzung von SoftwareDEMO benötigten organisatorischen und technischen IT-/Telekommunikations-Kapazität und Infrastruktur, Internetverbindung, Informationen, Materialien, Daten, Softwareprodukte und Hardware verantwortlich. Anforderungen an Softwareprodukte und Hardware beim Kunden sowie weitere organisatorische Anforderungen und Mitwirkungspflichten können sich zusätzlich aus der Dokumentation ergeben.

7. DT Netsolution erstellt ein Backup der kompletten Umgebung von SoftwareDEMO. Eine Wiederherstellung einzelner Daten und Dateien eines Kunden ist nicht möglich. DT Netsolution stellt dem Kunden jedoch die Möglichkeit bereit, Sicherheitskopien der Daten und Dateien durch Export oder eine ähnliche Funktion herzustellen.
8. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung von SoftwareDEMO die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere keine schadhafte oder rechtswidrigen Daten einzuspielen, schadhafte oder rechtswidrige Software auf den virtuellen Maschinen oder den bereitgestellten Servern zu installieren, rechtswidrige Webseiten über die Internetverbindung innerhalb der virtuellen Maschinen oder den bereitgestellten Servern auf SoftwareDEMO aufzurufen, die Integrität der genutzten Infrastruktur zu gefährden oder die Leistungserbringung von DT Netsolution in sonstiger Weise zu missbrauchen.
9. Der Kunde ist verantwortlich für die Geheimhaltung und Vertraulichkeit der auf den von DT Netsolution zur Verfügung gestellten Server gespeicherten oder dort eingegebenen Daten.
10. Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie sollten zur Sicherheit nach Erhalt sowie in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich abzuändern. Auf elektronischen Speichermedien dürfen die Zugangsdaten nur in verschlüsselter Form gespeichert werden. Der Kunde ist verpflichtet, auch solche Leistungen zu bezahlen, die Dritte über seine Zugangsdaten und Kennwörter nutzen oder bestellen, soweit er dies zu vertreten hat.
11. Der Kunde ist verantwortlich für die Handlungen der Benutzer, denen er die Zugangsdaten zur Verfügung gestellt hat, wie für eigene Handlungen.
12. Sofern der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht innerhalb der zwischen den Vertragspartnern festgelegten Termine erfüllt, ist DT Netsolution berechtigt, dem Kunden eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten auch nicht innerhalb dieser Nachfrist, ist DT Netsolution berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 12 Haftung

Die Haftung von DT Netsolution wird gleich aus welchem Rechtsgrund (Verzug, Sach- und Rechtsmängel, Schutzrechtsverletzungen, Schlechtleistung) nach den folgenden Bestimmungen festgelegt:

1. DT Netsolution haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens, und für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung ist auf den Ersatz des vertraglich vorhersehbaren Schadens beschränkt.

2. Die Haftung von DT Netsolution für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und der Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
3. Jede Haftung, die nicht durch § 12 Ziffer 1 und 2 erfasst ist, insbesondere die Haftung für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten wird auf Schäden begrenzt mit denen vernünftigerweise zu rechnen ist, jedoch auf einen Betrag von maximal 1.000 €.
4. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von DT Netsolution als auch auf ein Verschulden vom Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
5. Die verschuldensunabhängige Haftung von DT Netsolution auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
6. Die Haftung für alle übrigen Schäden, die nicht von § 12 Ziffer 1 bis 5 erfasst sind sowie für Folge- und Vermögensschäden, ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Systemstörungen, die auf den Einsatz von Fremdsoftware zurückzuführen sind.
7. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
8. Sämtliche Ansprüche, die sich gegen DT Netsolution richten, sind ohne deren schriftliche Zustimmung nicht abtretbar und können ausschließlich vom Kunden selbst geltend gemacht werden.

§ 13 Sachmängel von SoftwareDEMO

1. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die vom Kunden vertraglich genutzte SoftwareDEMO-Konfiguration nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat, oder wenn sich diese nicht zu der bestimmungsgemäßen Verwendung eignet, die in der Leistungsbeschreibung festgelegt ist.
2. Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren ein Jahr nach Übermittlung der Zugangsdaten bzw. ein Jahr nach erstmaliger Freischaltung einer Erweiterung. Die unter diesem § 13 Ziff. 2 bestimmte Frist gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen, bei Arglist, Vorsatz und bei Übernahme einer Garantie. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung.
3. Wenn der Kunde SoftwareDEMO nicht rechtmäßig bedient oder es in Verbindung mit Produkten verwendet, für die DT Netsolution SoftwareDEMO nicht vorgesehen hat, entfallen sämtliche Leistungspflichten der DT Netsolution sowie die Ansprüche wegen Sachmängeln, es sei denn der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung bzw. sonstige Leistungserbringung durch DT Netsolution dadurch nicht beeinträchtigt wird.
4. Auftretende Sachmängel sind vom Kunden in für DT Netsolution möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und DT Netsolution schriftlich oder per E-Mail an support@softwaredemo.de und möglichst unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen, so dass die Sachmängelreproduktion durch DT Netsolution möglich ist.
5. Erhält DT Netsolution Kenntnis von Sachmängeln ist DT Netsolution berechtigt, auf Grund gemeldeter Sachmängel die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung, Neulieferung oder durch Ersatzleistung zu erbringen. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung, eine Ersatzleistung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist.

6. Ist die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Vergütung oder zur Kündigung des jeweiligen Einzelvertrags berechtigt. Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nachbesserungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht DT Netsolution während der angemessenen Frist die Anzahl der Nachbesserungsversuche frei, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar. Das Abwarten von Fristen und Fristsetzung durch den Kunden ist entbehrlich, wenn dies dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere, wenn DT Netsolution die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.
7. Das Recht des Kunden zur Kündigung und/oder ein Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Sachmängeln.

§ 14 Rechtsmängel

1. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung von SoftwareDEMO erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
2. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegenüber dem Kunden wegen der Nutzung von SoftwareDEMO (Rechtsmängel) geltend, wird der Kunde DT Netsolution darüber unverzüglich schriftlich informieren und DT Netsolution soweit gesetzlich zulässig und tatsächlich möglich die Verteidigung gegen diese Rechtsmängelansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde DT Netsolution jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde DT Netsolution sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz von SoftwareDEMO möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen sowie erforderliche Vollmachten erteilen.
3. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann DT Netsolution nach seiner Wahl die Nacherfüllung dadurch vornehmen, dass DT Netsolution:
 - i. zugunsten des Kunden ein für die vertraglichen Zwecke ausreichendes Nutzungsrecht an der betroffenen SoftwareDEMO-Konfiguration erwirbt, oder
 - ii. die schutzrechtsverletzende SoftwareDEMO-Konfiguration ohne bzw. nur mit für den Kunden vertretbaren Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
 - iii. die schutzrechtsverletzende SoftwareDEMO-Konfiguration ohne bzw. nur mit für den Kunden vertretbaren Auswirkungen auf dessen Funktion gegen einen Leistungsgegenstand austauscht, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
 - iv. eine neue Version von SoftwareDEMO liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Soweit keine der vorstehenden Alternativen wirtschaftlich sinnvoll ist, ist DT Netsolution berechtigt, vom betroffenen Einzelvertrag zurückzutreten und die unter dem betroffenen Einzelvertrag gezahlte Vergütung, ggf. anteilig zurückzuerstatten.

§ 15 Vergütung und Zahlung

1. DT Netsolution erhält für die im Rahmen des Einzelvertrages erbrachten Leistungen die vereinbarte Vergütung.

2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich etwaiger nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigender Steuer (Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern).
3. Sämtliche Preisangaben verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, ausschließlich in Euro.
4. Soweit nicht anders angegeben handelt es sich um Preis je Monat.
5. Für die unter dem Einzelvertrag erbrachte Leistung zahlt der Kunde eine monatliche Grundgebühr abhängig von der gewählten SoftwareDEMO-Konfiguration sowie verbrauchsabhängigen Gebühren und die im Einzelvertrag zusätzlich vereinbarten Gebühren (z.B. Anfangsgebühr).
6. Ein Abrechnungszeitraum erfasst, sofern im Einzelvertrag nicht anders vereinbart:
 - i. 6 Monate für monatliche Grundgebühren bis zu einer Höhe von 150 EUR;
 - ii. 3 Monate für monatliche Grundgebühren bis zu einer Höhe von 300 EUR;
 - iii. 1 Monat für monatliche Grundgebühren ab einer Höhe von 301 EUR;
 - iv. 1 Monat für alle sonstigen, insbesondere verbrauchs- und nutzungszeitabhängigen Gebühren.
7. Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden zur Zahlung fällig. Die Grundgebühr für jeden Abrechnungszeitraum im Voraus zu zahlen. Die Grundgebühr ist beginnend ab dem 1. Tag der betriebsfähigen Bereitstellung von SoftwareDEMO zu zahlen. Sonstige – insbesondere verbrauchs- und nutzungszeitabhängige – Gebühren werden für den Abrechnungszeitraum nachträglich abgerechnet. Sofern der Kunde Leistungen erwirbt, die nicht mit einer Nutzungsgebühr abgegolten, sondern separat einmalig zu vergüten sind, stellt DT Netsolution diese nach Erbringung der Leistung in Rechnung.
8. Die Rechnungsbeträge sind mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto auf das in der Rechnung ausgewiesene Bankkonto zu entrichten.
9. DT Netsolution kann dem Kunden Rechnungen mit fälligkeitsbegründeter Wirkung auch mittels E-Mail zustellen, sofern die Rechnungen die gesetzlichen Anforderungen für Zwecke des Vorsteuerabzugs erfüllen.
10. Der Kunde trägt die mit der Zahlung der Rechnung verbundenen Kosten.
11. Sind die Gebühren für Teile eines Abrechnungszeitraums zu berechnen, so wird die Vergütung für jeden Tag anteilig mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
12. DT Netsolution ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung während eines laufenden Einzelvertrages jeweils einmal pro Kalenderjahr der Preisentwicklung der Kosten anzupassen. Diese Anpassung wird DT Netsolution dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten vor ihrem Inkrafttreten, erstmals zum Ende des ersten vollen Vertragsjahres, ankündigen. Bei einer Anhebung der Vergütung von über 10% im Kalenderjahr ist der Kunde berechtigt, den Einzelvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum vereinbarten Tag des Inkrafttretens zu beenden (Sonderkündigungsrecht). Die Preiserhöhungen werden mit dem Tag des Inkrafttretens wirksam, laufende Abrechnungszeiträume werden Tag-genau angepasst. Dies gilt auch für Verträge mit einer Laufzeit von 12 Monaten.
13. DT Netsolution ist berechtigt, Vorauszahlungen zu fordern, sofern für den Kunden Insolvenzverfahren gestellt ist und/oder der Kunde überschuldet ist oder seine Zahlungen eingestellt hat und/oder der Kunde gegenüber DT Netsolution trotz Mahnung erheblich im Zahlungsverzug ist.

14. DT Netsolution ist bei erheblichem Zahlungsverzug, d.h. mehr als 14 Tage nach Fälligkeit berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 14 Tagen den Zugang zu SoftwareDEMO zu sperren und/oder den Einzelvertrag außerordentlich zu kündigen. Während der Sperrzeit hat der Kunde keinen Zugriff auf die im Rechenzentrum gespeicherten Daten und virtuellen Maschinen. Darüber hinaus sind sämtliche Benutzerzugänge gesperrt. Darauf wird DT Netsolution in der Mahnung noch einmal ausdrücklich hinweisen. Darüber hinaus ist DT Netsolution berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe vom Tage des Verzuges an zu berechnen. Für jedes Mahnschreiben berechnet DT Netsolution einen Pauschalbetrag in der Höhe von 5 EUR. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
15. Gegen Ansprüche von DT Netsolution kann der Kunde nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Dem Kunden steht ein die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Ansprüchen aus dem mit DT Netsolution hinsichtlich SoftwareDEMO eingegangenen Vertragsverhältnisses zu.
7. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Dem Kunden steht aber die Möglichkeit offen, seine Kündigung über eine E-Mail an sales@softwaredemo.de zu erklären.
8. Mit Beendigung des Einzelvertrags ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die Leistungen von DT Netsolution in Anspruch zu nehmen.
9. Mit Beendigung des Einzelvertrags endet auch die Verpflichtung der DT Netsolution, über SoftwareDEMO verwaltete Daten und virtuelle Maschinen des Kunden, die diesen Einzelvertrag betreffen, weiterhin zu speichern. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten vor Vertragsende selbst herunterzuladen. Nach Beendigung des Einzelvertrags werden die Daten des Kunden für einen Zeitraum von einem Monat durch DT Netsolution aufbewahrt und anschließend gelöscht, wobei die Löschung der Daten in den Backups entsprechend dem regulären Turnus der Löschung von Backups erfolgt.
10. Hat der Kunde einen Testzugang erworben, so gewährt ihm DT Netsolution einen Zugang zu SoftwareDEMO für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen.
11. Die Nutzung des Testzugangs darf ausschließlich für Testzwecke erfolgen. Der Testzugang wird kostenfrei gewährt. Nach Ablauf des Testzeitraums erlischt die Zugangsberechtigung, einschließlich der Zugangsberechtigungen aller Benutzer und der Kunde nicht mehr berechtigt, die Leistungen von DT Netsolution in Anspruch zu nehmen. Die enthaltenen Daten werden nach einem Monat gelöscht, es sei denn, der Kunde schließt eine Vereinbarung über die reguläre Nutzung von SoftwareDEMO.

§ 16 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

1. Der Einzelvertrag beginnt sobald die Leistung erbracht wird, wenn nicht anders vereinbart ab Übermittlung der Zugangsdaten.
2. Der Einzelvertrag hat, soweit nicht anders vereinbart, eine Laufzeit von 1 Monat und verlängert sich jeweils um 1 Monat, falls nicht spätestens 14 Tage vor Ablauf des betreffenden Zeitraums von einer der beiden Seiten gekündigt wird.
3. Wird eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten gewählt, werden auf die monatlich wiederkehrenden SoftwareDEMO-Positionen 10 % Rabatt gewährt. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit des Einzelvertrags nach Ablauf der Vertragslaufzeit um jeweils 12 Monate, falls nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraums von einer der beiden Seiten gekündigt wird. Die restlichen Positionen, insbesondere Microsoft-Mietlizenzen, können nicht rabattiert werden und sind hiervon ausgenommen. Aufgrund der Lizenz-Bestimmungen von Microsoft müssen angebrochene Kalendermonate voll berechnet werden.
4. Wird ein Einzelvertrag um weitere Lizenzen, Erweiterungen oder Optionen erweitert, beginnt die Leistung ab Bereitstellung. Laufzeit und Kündigung gelten entsprechend des zugehörigen Einzelvertrags.
5. Einzelne Lizenzen (ausgenommen der SoftwareDEMO-Basis-Lizenz), Erweiterungen oder Optionen eines Einzelvertrags können einzeln gekündigt werden. Diese Kündigung kündigt den zugehörigen Einzelvertrag nicht. Die Regelungen zur Kündigung des Einzelvertrags gelten entsprechend.
6. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der wichtige Grund in Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dem Einzelvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich, soweit das Festhalten am Einzelvertrag dem kündigenden Vertragspartner nicht zumutbar ist. DT Netsolution ist auch berechtigt, den Einzelvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät oder Tatsachen gegeben sind, die auf eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung oder, wenn der Kunde eine juristische Person ist, auf eine geplante Liquidation des Kunden schließen lassen.

§ 17 Microsoft-Lizenzen

1. Die Microsoft Windows Lizenzen werden im Rahmen des „Services Provider Licensing Agreement (SPLA)“ bereitgestellt, das SoftwareDEMO bzw. die DT Netsolution mit Microsoft geschlossen hat.
2. Microsoft Windows Betriebssystemlizenz – Zum Einsatz kommt die „Windows Server Datacenter and Datacenter for Outsourcing“-Lizenz gemäß den „Microsoft Services Provider Use Rights“. Diese Lizenz, die SoftwareDEMO einsetzt, wurde von Microsoft speziell für Hosting- und Outsourcing-Produkte und die zugehörigen Dienstleister entwickelt. Die Microsoft Betriebssystemlizenzen sind für den Master und die Clones und damit für alle eingeloggten Benutzer sowie für die Hosted vServer für die Nutzung von SoftwareDEMO enthalten.
3. Microsoft-Testlizenzen – Microsoft stellt allen Benutzern die Möglichkeit bereit, ein Office-Produkt oder andere Anwendungssoftware unentgeltlich zu testen. SoftwareDEMO gibt diese Möglichkeit an ihre Benutzer weiter. Damit können die Benutzer die Microsoft-Produkte 60 Tage zu Testzwecken nutzen. Hierbei ist zu beachten, dass dies für jede natürliche Person nur einmal möglich ist. Dies muss bei der Vergabe der Zugangsberechtigungen zu SoftwareDEMO sichergestellt werden.
4. Microsoft-Mietlizenzen – Mit den Microsoft-Mietlizenzen können die Benutzer, denen eine Mietlizenz zugeordnet ist, die jeweiligen Microsoft-Anwendungsprogramme nutzen. Hierbei muss sichergestellt werden, dass diese Lizenzen einzelnen Benutzern fest zugeteilt werden und nicht von verschiedenen Benutzern genutzt werden können. Die Microsoft-Lizenzbestimmungen erlauben es nicht, kundeneigene Lizenzen auf SoftwareDEMO einzusetzen.

§ 18 Sonstiges

1. Soweit diese Vereinbarung keine besondere Form vorsieht, können sämtliche Erklärungen der Parteien auch mittels E-Mail abgegeben werden. Die Parteien verpflichten sich, die Beweiskraft von elektronischen Dokumenten weder gerichtlich, noch außergerichtlich zu bestreiten.
2. Sofern dem Kunden die Nutzung von SoftwareDEMO auf eine zwischen den Vertragspartnern bestimmte Zeit zu Testzwecken kostenfrei gewährt wurde, gelten die Bestimmungen der Nutzungsbedingungen entsprechend.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne Rechte oder Pflichten aus dem mit DT Netsolution eingegangenen Vertragsverhältnis abzutreten oder Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
4. Die Parteien verpflichten sich Mitarbeiter der jeweils anderen Partei nicht abzuwerben.
5. Erfüllungsort und Leistungsort ist der Sitz von DT Netsolution.
6. Sämtliche Verträge zwischen DT Netsolution und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN Kaufrecht wird ausgeschlossen.
7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder anlässlich dieses Vertragsverhältnisses ist Stuttgart, soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
8. DT Netsolution ist zudem berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
9. Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen zur Ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für Änderungen des Textformerfordernisses.
10. Sollten einzelne Bestimmungen der Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Nutzungsbedingungen dadurch nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Bestimmungen zu einigen, die wirtschaftlich dem ursprünglich gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Das gleiche gilt für den Fall, dass diese Nutzungsbedingungen eine Regelungslücke enthalten.